



Zivilgericht Basel-Stadt
Schlichtungsbehörde
Postfach
4001 Basel

Schlichtungsgesuch nach Art. 202 ZPO

| Gesuchstellende Partei | Gesuchsbeklagte Partei |
|--|--|
| Name oder Firma | Name oder Firma |
| Vorname | Vorname |
| Strasse | Strasse |
| PLZ; Ort | PLZ; Ort |
| Geburtsdatum | Geburtsdatum |
| Telefon | Telefon |
| E-Mail Adresse | E-Mail Adresse |
| Post- oder Bankverbindung (IBAN Nr.) | - |
| Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Sprache | Sprache |

| Vertreter/-in der gesuchstellenden Partei | Vertreter/-in der gesuchsbeklagten Partei |
|--|--|
| Name | Name |
| Vorname | Vorname |
| Strasse | Strasse |
| PLZ; Ort | PLZ; Ort |
| Telefon | Telefon |
| E-Mail Adresse | E-Mail Adresse |



Rechtsbegehren¹

- Unter Kostenfolge zu Lasten der beklagten Partei
- Antrag auf Entscheid der Schlichtungsbehörde bei Streitwerten bis CHF 2'000.00.

Streitwert²

Streitgegenstand³

Antrag auf Mediation⁴

Die unterzeichnenden Parteien beantragen, an Stelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation durchzuführen (Art. 213 ZPO).

Gesuchstellende Partei:

Gesuchsbeklagte Partei:

Ich bin abwesend vom **bis**

Das Gesuch und allfällige Beilagen sind in einem Exemplar **ohne** Heftung (Bostitch, Büroklammern und dergleichen) einzureichen.

Mit der Unterzeichnung des Gesuchs erklärt sich die gesuchstellende Partei ausdrücklich damit einverstanden, dass der gesuchsbeklagten Partei, Kopien der eingereichten Beilagen zur Kenntnisnahme zugestellt werden.

Ort und Datum

Unterschrift⁵

Hinweise

- ¹ Das Gesuch muss die Rechtsbegehren enthalten: Was will die gesuchstellende Partei von der gesuchsbeklagten Partei?

Beispiel: *"Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei CHF 3'000.00 nebst Zins zu 5% seit dem 1. Januar 2014 zu bezahlen."*

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis CHF 2'000.00 kann die Schlichtungsbehörde über den Anspruch entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 212 Abs. 1 ZPO).
- ² Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Er entspricht der eingeklagten Forderung (ohne Verzugzins und ohne die Kosten des laufenden Verfahrens). Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, ist ein Wert anzugeben (z.B. der Wert der herauszugebenden Sache). Das Gericht setzt den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 ZPO).

Als Wert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen gilt der Kapitalwert. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung und bei Leibrenten der Barwert (Art. 92 ZPO).
- ³ Der Streit muss in wenigen Sätzen oder Stichworten beschrieben werden. Die gesuchstellende Partei muss insbesondere angeben, um was für eine Forderung es sich handelt (z.B. Kaufpreis für Kühlschrank). Eine Begründung ist nicht erforderlich, aber erwünscht. Dasselbe gilt für die Einreichung von Beilagen (Verträge, Rechnungen, Korrespondenz etc.).
- ⁴ Auf Antrag sämtlicher Parteien kann anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation treten (Art. 213 ZPO). Auch in diesem Fall begründet die Einreichung des Schlichtungsgesuchs die Rechtshängigkeit (Art. 62 ZPO), die Verjährung wird unterbrochen (Art. 135 Abs. 2 OR) und all-fällige Fristen werden gewahrt (Art. 64 Abs. 2 ZPO).
- ⁵ Die gesuchstellende Partei hat das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen, sofern sie nicht vertreten ist. Ist sie vertreten, hat der Vertreter bzw. die Vertreterin das Gesuch zu unterzeichnen und sich durch eine Vollmacht auszuweisen. Ist die gesuchstellende Partei eine juristische Person, hat eine gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigte oder durch Vollmacht bevollmächtigte Person das Gesuch zu unterzeichnen. Ein aktueller Handelsregisterauszug bzw. die Vollmacht sind beizulegen.